

ORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR UNTERNEHMENS-
UND KAPITALMARKTRECHT
VOM 23. MAI 2007

Geändert durch Senatsbeschluss vom 17. Oktober 2007

PRÄAMBEL

Das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht soll das wissenschaftliche Profil der Bucerius Law School stärken. Sein Hauptförderer ist die Stiftung zur Förderung des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School, auf deren Initiative die Institutsgründung zurückgeht.

§ 1

AUFGABEN

(1) Aufgabe des Instituts ist die Förderung rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre auf den Gebieten des Unternehmens- und Kapitalmarktrechts. Es unterstützt die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem In- und Ausland. Die Einbeziehung von Erkenntnissen benachbarter Disziplinen ist Teil seines wissenschaftlichen Selbstverständnisses.

(2) Die Tätigkeit des Instituts umfasst insbesondere die Betreuung rechtswissenschaftlicher Forschungsvorhaben, die Veranstaltung von Tagungen und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

(3) Das Institut wird seine Aufgaben im Sinne wissenschaftlicher Freiheit wahrnehmen. Es bekennt sich zu den im Kodex der Bucerius Law School niedergelegten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 2

ORGANISATION

(1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft (Trägerhochschule).

(2) Das Institut verfügt über eine Leitung und einen wissenschaftlichen Beirat.

§ 3

INSTITUTSLEITUNG

(1) Die Institutsleitung besteht aus bis zu drei Direktoren. Sie wird vom Akademischen Senat der Trägerhochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht eine kürzere Amtszeit beschlossen wird. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Institutsleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor und dessen Vertretung. Der geschäftsführende Direktor besorgt alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt das Institut nach außen. Der geschäftsführende Direktor ist den anderen Mitgliedern der Institutsleitung und der Trägerhochschule auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Institutsleitung entwickelt die Leitlinien und das Jahresprogramm des Instituts.

(4) Die Institutsleitung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr in ordentlicher Sitzung. Der geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen. Er berichtet über wesentliche Ereignisse für das Institut seit der letzten Sitzung und informiert über geplante Projekte. Der Geschäftsführer der Bucerius Law School nimmt an diesen Sitzungen teil.

§ 4

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Personen. Er berät die Institutsleitung.

(2) Die Stiftung zur Förderung des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School hat das Recht, zwei Vertreter in den Beirat zu entsenden. Der Akademische Senat der Trägerhochschule bestellt die übrigen Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, soweit nicht eine kürzere Amtszeit beschlossen wird. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen erfolgen durch die Institutsleitung. Zu Beginn jeder Beiratssitzung erstattet die Institutsleitung Bericht über die Entwicklung des Instituts seit der letzten Beiratssitzung und gibt einen Ausblick auf geplante Vorhaben des Instituts. Die Institutsleitung kann Gäste zu den Beiratssitzungen einladen. Dies soll den Mitgliedern des Beirats vorab angekündigt werden.

§ 5

ÄNDERUNGEN DER INSTITUTSORDNUNG

Für Änderungen dieser Ordnung ist der akademische Senat der Trägerhochschule zuständig.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.